



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 14.01.2019

Nr.: 549

Richtlinie für die Erteilung von
Lehraufträgen an der Hochschule
RheinMain

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII
Rainer Scholl
Tel. Nr.: 0611 9495-1110

Email: rainer.scholl@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Richtlinie für die Erteilung von Lehraufträgen an der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 14.1.2019

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident



Richtlinie

für die Erteilung von Lehraufträgen an der Hochschule RheinMain

1. Allgemeines

(1) Hauptamtlich Beschäftigte nehmen Lehraufgaben im Rahmen ihrer Dienstaufgaben wahr.

(2) An Beschäftigte, die bereits aufgrund eines Dienstverhältnisses an der Hochschule RheinMain zu einer Lehrtätigkeit verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, kann an der Hochschule kein Lehrauftrag erteilt werden.

Ein Lehrauftrag ist ferner ausgeschlossen, wenn

- a. ein inhaltlicher Zusammenhang der geplanten Tätigkeit als Lehrbeauftragte / als Lehrbeauftragter mit der Haupttätigkeit besteht;
- b. die aus der Hauptbeschäftigung gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen für die Ausübung der Lehrtätigkeit genutzt werden oder für die Ausübung der Lehrtätigkeit nützlich sind;
- c. die Ausübung des Lehrauftrages im gleichen Fachbereich / der gleichen Organisationseinheit wie die Ausübung der Hauptbeschäftigung erfolgt oder
- d. die Auswahl des potentiellen Lehrbeauftragten / der potentiellen Lehrbeauftragten auch dadurch bestimmt ist, dass er/sie bereits aufgrund seiner/ihrer Hauptbeschäftigung bekannt war und so bereits ein besonderes Vertrauensverhältnis bestand, auf welches zurückgegriffen werden konnte.

(3) Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf an Externe erteilt werden.

2. Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

(1) Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis besonderer Art. Die Erteilung eines Lehrauftrags und die Festlegung der Lehrauftragsvergütung stellen einen Verwaltungsakt dar. Mit der Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet.

(2) Lehrbeauftragte sind nebenberuflich tätig und nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung.

(3) Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist als selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts auszugestalten. Die Lehrbeauftragten sind mit der Beauftragung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist.

(4) Im Rahmen des Lehrauftrags besteht kein Unfallversicherungsschutz.



3. Auswahl und Qualifikation von Lehrbeauftragten, Vergabe von Lehraufträgen

(1) Ein Lehrauftrag darf pro Person in der Regel 8 Semesterwochenstunden nicht überschreiten. Werden hochschulweit mehrere Lehraufträge an eine Person erteilt, darf der Gesamtumfang der Lehraufträge 8 Semesterwochenstunden nicht überschreiten.

(2) In der Regel sind die beauftragten Semesterwochenstunden in der Vorlesungszeit regelmäßig wöchentlich zu erbringen. Abweichend davon kann auch ein Lehrauftrag zur Erbringung der beauftragten Lehrveranstaltungsstunden an mehreren aufeinander folgenden Tagen (Blockveranstaltung) erteilt werden.

(3) Die Dekanin oder der Dekan wählt im Benehmen mit den fachlich Zuständigen die zu beauftragenden Lehrbeauftragten aus und stellt die fachliche und pädagogische Eignung fest. Die fachliche und pädagogische Eignung ist unter Berücksichtigung der Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung festzustellen. Die fachliche Eignung muss mindestens durch ein in Bezug auf den Lehrauftrag einschlägiges Hochschulstudium mit mindestens gleichwertigem Abschluss nachgewiesen werden; je nach den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung kann zusätzlich auch eine weitere wissenschaftliche Qualifikation (Promotion, Habilitation) verlangt werden. Im Regelfall ist eine mindestens einjährige einschlägige berufliche Praxis außerhalb der Hochschule nachzuweisen. Die pädagogische Eignung wird durch Erfahrungen in der selbstständigen Lehre oder auf andere Weise (z.B. ein hochschuldidaktisches Zertifikat) nachgewiesen.

4. Verfahren der Erteilung, Widerruf von Lehraufträgen

(1) Die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereichs erteilt einen Lehrauftrag schriftlich unter Beachtung der Vorgaben dieser Richtlinien.

(2) Die für die verwaltungstechnische Abwicklung notwendigen Unterlagen (siehe QM-Prozess) sind der Abt. Personal/Recht zuzuleiten und sollen dort vor Semesterbeginn, spätestens vor Beginn der Lehrveranstaltung vorliegen.

(3) Lehraufträge sollen über einen Zeitraum von einem Semester erteilt werden. Sie können aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden. Ein Widerruf ist der Abt. Personal/Recht mitzuteilen.

5. Vergütung von Lehraufträgen

(1) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn Lehrbeauftragte von sich aus auf eine Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

(2) Die Höhe der Lehrauftragsvergütung ist jeweils unter angemessener Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere auch der Bedeutung der vorgesehenen Lehrveranstaltung und der damit verbundenen Belastung, festzusetzen. Prüfungstätigkeiten



werden unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs bei der Vergütung von Lehraufträgen berücksichtigt. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

(3) Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, der Hochschule nach Beendigung des Semesters schriftlich mitzuteilen, wie viele Einzelstunden im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet wurden.

6. Erstattung von Aufwendungen und Kosten, insbesondere Reisekosten

(1) Neben der Lehrauftragsvergütung können Mehraufwendungen für Reise- und Aufenthaltskosten analog zur Hessischen Reisekostenverordnung erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die Lehrbeauftragten ihren Dienst- oder Wohnort nicht am Hochschulort haben. Die Reisekosten dürfen die Lehrauftragsvergütung pro Semester grundsätzlich nicht übersteigen.

(2) Alle weiteren Aufwendungen und Kosten, die der oder dem Lehrbeauftragten im Zusammenhang mit der Organisation, Durchführung und Abhaltung der Lehrveranstaltung erwachsen, gelten, soweit im Folgenden keine andere Regelung getroffen wird, mit der Lehrauftragsvergütung als abgegolten.

7. In-Kraft-Treten

Diese Grundsätze treten zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Wiesbaden, 14.01.2019

Prof. Dr. Reymann

Präsident